



STATUTEN

der

Gönnervereinigung

des

Musikvereins HARMONIE Schlieren

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen "Gönnervereinigung des Musikvereins Harmonie Schlieren" besteht mit Sitz in Schlieren ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit folgendem Zweck:

Schaffung und Verwaltung einer vom normalen Vereinsbetrieb der Harmonie Schlieren unabhängigen finanziellen Reserve für besondere Aufwendungen der Harmonie Schlieren.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder werden natürliche und juristische Personen, die einen jährlichen Beitrag leisten, welcher jeweils an der Generalversammlung festgelegt wird.

3. Organisation

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsausschuss
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 20 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Verwaltungsausschuss bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Geschäfte zu behandeln:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Verwaltungsausschusses
- Kassa- und Revisorenbericht
- Déchargeerteilung an den Verwaltungsausschuss
- Wahl des Verwaltungsausschusses
- Wahl der Revisoren
- Mitgliederbeitrag
- Anträge
- Statutenänderungen

b) Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, drei Beisitzer); davon sind höchstens drei Delegierte der Harmonie Schlieren. Der Verwaltungsausschuss wird auf drei Jahre gewählt.

Der Verwaltungsausschuss verwaltet die Mittel der Gönnervereinigung unter Beachtung folgender Grundsätze:

Zuwendungen an den Musikverein Harmonie Schlieren dürfen nur im Sinne von Art. 1 der Statuten und auf schriftliches, begründetes Gesuch des Vereinsvorstandes der Harmonie vom Verwaltungsausschuss bewilligt werden. Der Vorstand der Harmonie ist verpflichtet, dem Verwaltungsausschuss jederzeit über die zweckbestimmte Verwendung der bewilligten Mittel Aufschluss zu geben, demselben auf Verlangen die Belege vorzuweisen und Einsicht in die Vereinsbuchhaltung zu gewähren.

Ueber Kreditbegehren bis zu Fr. 5'000.- (Franken fünftausend) beschliesst der Verwaltungsausschuss. Die Stimmabgabe kann über den Zirkulationsweg erfolgen.

Der Beschluss ist rechtsgültig, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

Ueber Kreditbegehren, die Fr. 5'000.- (Franken fünftausend) übersteigen, beschliesst die Generalversammlung

Für die Gönnervereinigung zeichnet rechtsverbindlich der Präsident, oder der Vizepräsident und der Sekretär, für finanzielle Angelegenheiten der Präsident, oder der Vizepräsident und der Kassier.

4. Finanzielles

Die Einnahmen der Gönnervereinigung bestehen aus den Mitgliederbeiträgen der Gönner, aus freiwilligen Spenden sowie Zinsen.

5. Schlussbestimmungen

Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung der Gönnervereinigung beschliessen und den Verwaltungsausschuss mit der Liquidation beauftragen. Allfällige vorhandene Mittel gehen an den Musikverein Harmonie Schlieren. Für die Verbindlichkeiten der Gönnervereinigung haftet nur ihr Vermögen.

Schlieren, den 27. Februar 1973

- Revision 1, 14. März 1996 / bic

- Revision 2, 26. März 2002 / bic